



# Herzlich Willkommen im WSV Wendschott von 1963 e. V.

Nun erste Informationen: Sicher haben Sie sich schon im Verein umgeschaut und sich für eine sportliche Richtung entschieden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Sie aus versicherungstechnischen Gründen darauf aufmerksam machen müssen, dass Sie am Sportbetrieb nur als Mitglied teilnehmen dürfen. Geben Sie daher diesen Aufnahmeantrag sobald als möglich bei uns ab. Haben Sie dazu noch Fragen, so helfen wir Ihnen gerne weiter.

Unsere WSV-Geschäftsstelle befindet sich auf dem WSV-Gelände im neuen Anbau. Beachten Sie jedoch, dass wir dort nur am Mittwoch von 18:30 - 19:30 Uhr zu erreichen sind. Während der Schulferien ist die Geschäftsstelle für Publikumsverkehr geschlossen.

Unsere Anschrift:

WSV Wendschott von 1963 e. V.  
Alte Schulstraße (Am Sportplatz)

34884 Wolfsburg

Telefon der Geschäftsstelle: 05363 - 3787; FAX: 05363 – 800548 ; e – mail: wsv.wendschott@wolfsburg.de

Viel Freude und Erfolg beim Sport in Ihrem neuen Verein

Der Vorstand

---

## Auszug aus der Satzung des WSV

### § 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse. Bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der der Gesamtvorstand zustimmen muss, erworben.

Passive Mitglieder in Sparten mit erhöhten Aufwendungen müssen Mitglied im WSV Wendschott sein.

Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich mindestens ein Jahr.

Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann durch den Beschluss des Vereinsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitglieds-kartei oder durch Ausschluss. Der Austritt muss einen Monat vor dem 30.06. oder 31.12. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er kann dann nur zu diesem Termin erfolgen, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat, und alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die Streichung aus der Mitgliederkartei erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.

Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereins-vermögen nicht berührt. Eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.

### § 4 - Beiträge, Aufnahmegebühren

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben; über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragszahlungen sind regelmäßig - mindestens halbjährlich zum 31.12. und 30.06. und jährlich zum 30.06. - auf eines der Beitragskonten des Vereins zu zahlen.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Beitrag gebührenfrei mittels Last-schrift eingezogen, wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung aufweist. Mehrkosten durch Überweisungsgebühren und Hauskassierung gehen zu Lasten des Mitglieds. Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen.

Sparten mit erhöhten Aufwendungen können zu einem zusätzlichen Kostenbeitrag herangezogen werden.

Stand 3.3.2024